zt:Nachrichten 4/2019

Podiumsrunde mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft | © ITG - Kurz

Low Tech – vom Steinzeithaus bis zur Photovoltaik

Mehr als 300 Vertreter der Baubranche fanden sich Anfang Oktober 2019 beim mittlerweile sechsten grenzüberschreitenden Fachsymposium Brennpunkt Alpines Bauen im Audimax der FH Salzburg ein. Thematisch spannte sich der Bogen vom Steinzeithaus bis hin zur Fassadenintegration von Photovoltaik sowie lebenswerter Nachverdichtung und neuen Energiesystemen.

>> Mehr dazu auf Seite 8

Brief des Präsidenten

Präsident BR h.c.
Dipl.-Ing. Rudolf Wernly
© W. Heidenberger

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein Jahr mit vielen Neuerungen, Herausforderungen, aber auch Chancen, die Zukunft mitzugestalten, geht dem Ende zu und ein neues spannendes Jahr steht vor der Tür.

Als Ziviltechniker verstehen wir uns als Generalisten, bei denen alle Fäden eines Projektes zusammenlaufen und dieses von Anfang bis zum Ende durchdacht, optimiert und umgesetzt wird. Wir sind befugt als Generalplaner und sogar als Generalübernehmer aufzutreten, um die Gesamtverantwortung für ein Projekt von den Bauherren zu übernehmen. Wenn wir uns am Markt behaupten wollen, müssen wir entsprechende Partnerschaften bilden und uns in diesem Sinne weiterentwickeln.

Um den hohen Ansprüchen an unsere Expertise gerecht zu werden, ist für unseren Berufsstand die Weiterbildung enorm wichtig. Im ZTG 2019 ist geregelt, dass die schon bisher vorgeschriebene Weiterbildung nachzuweisen ist. Die Bundessektionen beschäftigen sich eingehend damit, entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Die von uns erbrachten Leistungen sollen auch künftig höchste Qualitätsansprüchen erfüllen. Das hebt uns gegenüber dem Mitbewerb hervor, dem wir somit selbstbewusst gegenübertreten können.

Im Herbst war die Förderung unseres technischen Nachwuchses erneut im Fokus. So fanden die Impulswochen „technik bewegt“ als mehrwöchige Veranstaltung statt. Es freut mich sehr, dass das Interesse der Jugendlichen an technischen Berufen in diesem Jahr wieder sehr hoch war.

Die Kammer öffnet sich für Absolventen technischer Studien, die sich für eine Laufbahn als Ziviltechniker interessieren, als „außerordentliche Mitglieder“ der Kammer beizutreten. Diese können am Kammergeschehen teilnehmen und ihre Ideen und Anliegen vorbringen. Bereits dieses Jahr konnten wir die Ersten begrüßen.

Das Thema Nachwuchs und junge Ziviltechniker begleitet uns auch bei den „Neujahrs Come Together“ Veranstaltungen in Salzburg und Linz. Ich lade Sie alle herzlich zur Teilnahme ein, die Gelegenheit zu nutzen, einen Austausch zwischen Jung und Erfahren zu pflegen.

Die Zufriedenheit der Mitglieder mit Ihrer Kammer ist mir ebenso ein Anliegen. Ab Mitte Jänner starten wir mit dem IMAS-Institut eine dahingehende telefonische Umfrage. Ich ersuche Sie, wenn Sie angerufen werden, sich die Zeit für die Fragebeantwortung zu nehmen. Nur eine Vielzahl an Rückmeldungen hat eine seriöse Aussagekraft.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage, Gesundheit und viel Erfolg im neuen Jahr 2020!

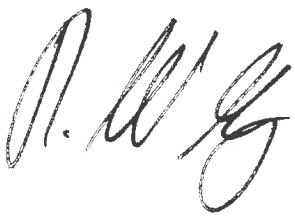

Glück Auf!
Ihr Rudolf Wernly

Impressum

Herausgeber
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg
A-4040 Linz | Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94, F DW 4
E linz@arching-zt.at
W www.arching-zt.at
FB www.facebook.com/arching.ooe.sbg

Redaktion: Mag. Reinhard Leitner
Satz und Layout: Cornelia Hirschmann
Druck: Stiepel Druckerei und Papierverarbeitung GmbH
A-4050 Traun | Hugo-Wolf-Straße 14

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Brief des Präsidenten 2

Veranstaltungen & Events

Symposium „Wohnen im Herbst V“..... 4

Vermessungspraxis hautnah 5

Sektionsversammlung Architekten 6

Buchpräsentation „33 Interviews zur Architektur“..... 7

Fachsymposium Brennpunkt Alpines Bauen 8

Kammervollversammlung 9

Technik bewegt 10

Recht & Services

Haftung der Örtlichen Bauaufsicht 11

Betriebsurlaube 12

Aus der Rechtsprechung 13

Erkenntnisse der Disziplinarsenate 14

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen 14

Feuilleton

Buchvorstellung 15

Rückblick & Vorschau

Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen 16

Sektionsversammlung Architekten | Seite 6
© ZT:OÖ und SBG

Kammervollversammlung | Seite 9
© ZT:OÖ und SBG

Wir wünschen Frohe Weihnachten und ein Prosit 2020!

Von 23.12.2019 bis 6.1.2020 sind die Büros der Kammer geschlossen.
Wir sind ab 7. Jänner wieder für Sie da.

© Petra Bork/pixelio.de

Symposium „Wohnen im Herbst V“

Podiumsdiskussion mit den Architekten Klaffke, Galli, Moderator Tobias Hagleitner, LHStv. Haimbuchner, Kammerpräsident Wernly, Architekt Wäger | © ZT:OÖ und Sbg

Unter dem Themenschwerpunkt „Generationen Wohnen“ diskutierten internationale Experten anhand von gelungenen sozialen und architektonischen Konzeptionen, wie mit dem Thema Altern in der Gesellschaft umgegangen werden kann. Architekturprojekte wurden ebenso besprochen wie Forschungen aus der Sozialwissenschaft. Die präsentierten Projekte zeigten auf unterschiedlichste Art und Weise, wie das gemeinsame Wohnen in verschiedenen Lebensphasen funktionieren kann und ein würdiges, altersgerechtes Leben und Wohnen, integriert in die Gesellschaft, möglich ist.

Die Gesellschaft wird älter und es stellt sich die Frage, wie wir damit umgehen. Soziale, gesellschaftliche und räumliche Bedürfnisse im Alter stehen nicht immer im Einklang mit den tatsächlich vorhandenen Angeboten.

Der Soziologe Universitätsprofessor Christoph Reinprecht zeigte mit seinen Forschungsergebnissen die Wünsche und Anforderungen, die Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen an Wohnen und Umfeld stellen.

Das Architekturprojekt Generationenwohnen am Mühlgrund von Czech/Krischanitz bewies, dass Wohnen keine starre Angelegenheit ist. Die Wohnmodelle sind variabel und können in Größe und Ausstattung an verschiedene Ansprüche angepasst werden.

Wie man Lebensqualität in Alten- und Pflegeheimen erhöhen kann, zeigte Architekt Wissounig. Das Zentrum bildet jeweils ein üppig begrünter Wintergarten der über alle Ebenen reicht und um den die gemeinsam genutzten Bereiche angrenzen. Mit viel Licht, ausgewählten Ausblicken und großzügigen gemeinsamen Räumen ist auch Bewegung im und um den Gebäudekomplex gewährleistet. Hier können auch Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf noch am öffentlichen Leben teilhaben.

Mit dem Projekt „Giesserei“ Mehrgenerationenwohnen präsentierte das Achitekturbüro Galli-Rudolf aus Zürich einen genossenschaftlich selbstverwalteten Gebäudekomplex. Die modulare Raumgestaltung lässt viel Freiraum. Gemeinschaftliche Bereiche werden von den Bewohnern selbst verwaltet. Von Singlewohnungen bis zu generationenübergreifenden Wohnprojekten mit über 300 m² Wohnfläche stehen für alle Lebensmodelle Wohnungen zur Verfügung. Barrierefreies Leben für alle, von der Familie mit Kleinkindern bis zu Senioren, ist gewährleistet. Die großzügige Aufteilung der Wohneinheiten ermöglicht es auch Menschen mit Betreuungsbedarf in die Wohngemeinschaft aufzunehmen.

Ein Wagnis war das Projekt Wagnis-Art, das berichtete Architekt Klaffke von Bogevischs Büro in München. Geplant als Wohn- und Atelierprojekt entwickelte sich eine experimentelle, gemeinschaftliche Wohnanlage, die auch gemeinsam mit den Bewohnern geplant wurde. Das Freiraumkonzept ist so gestaltet, dass alle Bewohner diese Bereiche nützen können.

Architekt Wäger von Mitiska-Wäger Architekten zeigte, wie auf einem ehemaligen Parkplatz ein Generationen übergreifendes, solidarisches Wohnprojekt entstand. Unter dem Motto „gemeinsam und doch Privat“ wurde nahe dem Landeskrankenhaus in Bludenz eine Wohnanlage errichtete. Diese kombiniert Kinderhort und Wohnen für Älterer mit großzügigen Gemeinschaftseinrichtungen. Durch den Kinderhort, Gemeinschaftsräume und Betreuer die mehrmals die Woche vor Ort sind, ergibt sich ein Generationen überspannendes Wohnen.

Die Projekte sind auf www.arching-zt.at/Veranstaltungen/Nachbericht zu sehen.

Vermessungspraxis hautnah

Am 4. November fand in der Geschäftsstelle Salzburg die Fachgruppenversammlung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen statt. Auf der Agenda standen aktuelle Themen aus der Vermessungspraxis.

Unter anderem wurde über die Plattform-Kataster gesprochen, eine Einrichtung von Vertretern des BEV, der Kammer, von den Bundesländern und den Agrarbehörden. Auch Informationen aus der Bundesfachgruppe sowie die Neuauflage des Pixi-Buches „Ich habe eine Freundin, die ist Geodätin" standen auf dem Programm.

Das große Thema des Abends war die Fortbildungsverpflichtung nach dem neuen ZTG 2019. Die Bundessektion Zivilingenieure hat sich intensiv mit der Thematik befasst und einen Verordnungsentwurf erarbeitet, welcher im Rahmen der Fachgruppenversammlung vorgestellt und lebhaft diskutiert wurde. Die Ausgestaltung der Weiterbildungsverpflichtung soll einerseits dem Trend zur Zertifizierung entgegenwirken und andererseits auch als qualitatives Unterscheidungsmerkmal zum Gewerbe dienen. Die Herausforderung liegt nun darin, attraktive Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten.

Neu gewählter Obmann der Bundesfachgruppe Christan Lidl berichtet aus Wien | © ZT:OÖ und SBG

Fachgruppenobmann Thomas Auzinger begrüßt die Anwesenden
© ZT:OÖ und SBG

Smaltalk mit den Fachgruppenmitgliedern
© ZT:OÖ und SBG

Gratulation

Staatspreis Consulting 2019 - Nominierung Ingenieurconsulting

Herzlichen Glückwunsch an Herrn Dipl.-Ing. Eduard Kargel zur Nominierung seines Projektes Aussichtsbrücke Pottenstein zum Staatspreis Ingenieurconsulting.

Dieses wurde schon im Rahmen der INGenial Präsentation ausgezeichnet.

Matthias Tschirf (BMDW), Erhard Kargel | (c) Martin Phox/Erick Knight

Berufsethik und Solidarität der Architekturschaffenden

„Ethik ist die Voraussetzung, abseits der Gesetze, für die Selbstbestimmung des Berufsstandes“ *erläuterte Kristian Faschingeder bei seinen Vorträgen in Linz und Salzburg*

Faschingeder über Ethik der Baukulturschaffenden
© ZT:OÖ und SBG

Die Kammer schafft den Schulterschluss der Architekturschaffenden. Die bundesweite Woche der Solidarität unter Architekturschaffenden wurde mit regionalen Veranstaltungen in jedem Länderkammer-Bereich begleitet. Ziel der Veranstaltungen ist es, die Solidaritätserklärung vorzustellen und dafür zu werben, diese zu unterzeichnen.

Heinz Plöderl zur Weiterbildungsverpflichtung | © ZT:OÖ und SBG

Faschingeder zu Ethik in den Standesregeln | © ZT:OÖ und SBG

Bei den Sektionsversammlungen der Architekten in Linz und Salzburg referierte Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. phil. Kristian Faschingeder, ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Architekturtheorie zum Thema „Brauchen wir Standesregeln? Brauchen wir Solidarität?“ Er betonte den Stellenwert der Ethik, welche die Daseinsberechtigung der freien Berufe darstellt, da sich diese selbst organisieren. Ethik ist die Voraussetzung, abseits der Gesetze, für die Selbstbestimmung des Berufsstande.

Die Initiative zum Solidaritätspapier gegen Teilnahme an unfairen Wettbewerben setzte die Bundessektion der Architekten mit den Vorsitzenden Architekt DI Daniel Fügenschuh und Architektin DI Katharina Fröch.

Die Branche rückt nun enger zusammen

Die Vergabepraxis in Österreich im Bereich der Architekturplanung erwächst zunehmend zum Minenfeld für Architekturschaffende: Meist stehen kleinere und mittlere Büros, die die heimische Branche prägen, großen und mächtigen Auftraggebern gegenüber. Letztere wollen immer häufiger durch überbordende rechtliche Bestimmungen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte übertragen bekommen, noch bevor feststeht, ob eine weitere Zusammenarbeit stattfindet. Pauschalhonorare, strenge Regulierungen, jederzeitige Kündigungsmöglichkeit soll den Druck der Auftraggeber beseitigen, aber zu Lasten der Planer.

Auftraggeber, insbesondere öffentliche, sind längst nicht mehr dazu angehalten allein ein gutes Projekt fertigzustellen, das über Jahrzehnte oder länger das Ortsbild und die Qualität der Benutzung des Objektes prägt. Die Anforderungen an rechtliche Sicherheit, Transparenz, Bürgerbeteiligung steigen enorm. Ebenso ist die komplexe Verrechtlichung für kommunale Auftraggeber eine Hürde, die gestemmt werden muss.

Architekturwettbewerb: Garant für Fairness und Rechtssicherheit

Um all diesen Herausforderungen entgegen treten zu können, eignet sich der offene Architekturwettbewerb wie kein anderes Verfahren.

Der Architekturwettbewerb ist gleichzeitig auch das von den Architekturschaffenden bevorzugte Instrument zur Ermittlung qualitativ hervorragender Entwurfslösungen. Neben der qualitätssichernden Wirkung schafft er robuste Grundlagen für die rechtssichere Beauftragung der Architekturleistungen und die ressourcenschonende Verwirklichung von Projekten. Ein ideal durchgeführter Architekturwettbewerb eröffnet zugleich aber auch die Chance auf ein hervorragendes Kosten-Nutzen-Verhältnis, indem aus einer Vielfalt von Vorentwürfen das im Vergleich beste Projekt ausgewählt werden kann. Die Erstellung einer konkurrenzfähigen Wettbewerbsarbeit erfordert von den Teilnehmenden viel Engagement, hohen Arbeitsaufwand und ist stets mit einem beträchtlichen unternehmerischen Risiko verbunden, da Wettbewerbsbeiträge finanziell nicht oder nur symbolisch abgegolten werden. Dieser wertvolle Dienst am Auslober und an der Gesellschaft wird von den Architekturschaffenden dabei als Vorleistung erbracht. Gerade deshalb sind eine faire Auslobung und ein professionell durchgeführter Architekturwettbewerb von enormer Relevanz.

Schulterschluss der Architekturschaffenden

Ein Jahr lang wurde innerhalb der ZT-Kammern die Abstimmung einer Solidaritätserklärung vorgenommen. Seit bald zehn Jahren liegt ein Muster für optimale Auslobungen, der Wettbewerbstandard Architektur 2010 (WSA) vor, das nun noch stärker als bisher, innerhalb der Branche verbreitet werden soll.

Die unterzeichnenden Architektinnen und Architekten erklären sich mit der Solidaritätsbekundung bereit, als Botschafter des offenen und fairen Architekturwettbewerbes zu agieren und gleichzeitig auch dazu, an Verfahren, die diesem Bild nicht entsprechen, erst gar nicht teilzunehmen. Als No-Go für Planer gelten einerseits überzogene Eignungskriterien bei Architekturwettbewerben. Andererseits auch die Bündelung von Planungs- und Ausführungsleistungen im Zuge von Vergaben, wodurch sich Auftraggeber eine Erleichterung versprechen. Die Architektinnen und Architekten sehen aber das Vier-Augen-Prinzip als Garant für Sicherheit, Termin- und Kostentreue.

33 Interviews zur Architektur

In welchen Bürostrukturen arbeiten sie, was inspiriert sie, worüber Architekten reden oder was sie anregen sollen – diese Themen stehen im Fokus des Buches „33 Interviews zur Architektur", welches im November 2019 im Kammerlokal in Salzburg präsentiert wurde – in Kooperation mit dem Müry Salzmann Verlag und Herausgeber nextroom. Zu Gast: Anna Heringer.

Trugen zur schönen Atmosphäre des Abends bei (v.l.): Gestaltungsbeirat Mitglied Marina Hämmerle, Sektionsvorsitzender der Architekten Heinz Plöderl, Verlagsleiterin Mona Müry, Lektorin Silke Dürnberger, Buchautorin Martina Preifer-Steiner und nextroom-Herausgeber Jörg Meister | © ZT:OÖ und SBG

Einer klaren Struktur folgt das Buch mit den fünf gleichbleibenden Fragen, welche an insgesamt 33 in Österreich ansässige Architekturbüros gestellt wurden. Ganz im Sinne des Vermittelns macht das Buch in 33 Interviews Anliegen und Visionen der Architektinnen und Architekten verständlich. Es bringt auf die Bühne, was sonst hinter den Kulissen stattfindet - persönliche Erfahrungen und geistige Haltungen. Auch Anna Heringer stand der Autorin Martina Pfeifer-Steiner Frage und Antwort; Bei der Buchpräsentation sprach sie im Live-Interview über ihr eigenes Verständnis der Architektursprache, Verantwortungsbewusstsein als Architektin, ihr Denken in Kreisläufen oder das Begreifen der Architektur als nachhaltiges Handeln für künftige Generationen.

Ein persönliches Buch, das ein positives, konstruktives Bild der Architekturschaffenden entwirft und tiefe Einblicke in die Welt der Baukultur gewährt. „33 Interviews zur Architektur" der Autorin Martina Pfeifer-Steiner; Herausgegeben von nextroom, im Oktober 2019 beim Müry Salzmann Verlag erschienen.

„Welche Materialien, Bautechniken oder Transportwege wir wählen entscheidet darüber, wo die Geldflüsse hingehen" – Anna Heringer im Interview mit Buchautorin Martina Pfeifer-Steiner | © ZT:OÖ und SBG

Low Tech – vom Steinzeithaus bis zur Photovoltaik

Podiumsrunde mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft | © ITG - Kurz

Mehr als 300 VertreterInnen der Baubranche fanden sich Anfang Oktober 2019 beim mittlerweile sechsten grenzüberschreitenden Fachsymposium Brennpunkt Alpines Bauen im Audimax der FH Salzburg ein. Das Thema des diesjährigen Fachsymposiums war Low Tech.

Beim Low-Tech-Bauen stehen technikeinsparende Lösungen im Vordergrund - die Bauweise ist kosteneffizient, hochwertig und umweltverträglich. „Wir verstehen das Fachsymposium als Gesamtschau des Alpinen Bauens, deswegen haben wir das Programm bewusst breit angelegt. Thematisch spannte sich der Bogen vom Steinzeithaus bis hin zur Fassadenintegration von Photovoltaik", sagt Organisator Bernhard Lehofer vom ITG – Innovationsservice für Salzburg. Der mehrfach preisgekrönte Keynote Speaker Peter Haimerl nahm das Publikum mit auf eine spannende architektonische Reise durch den Bayerischen Wald und zeigte u.a. das mit einfachen Materialien gebaute, halb unterirdische Konzerthaus in Blaibach – mehrmalig ausgezeichnet.

In Schedlberg realisierte er ein anderes aufsehenerregendes Projekt, bei dem ein halb verfallenes Haus wiederaufgebaut und ergänzt wurde. „Wenn ein Haus im Verfallszustand ist, kommt seine innere Stärke heraus", ist das Kredo des Architekten. Und so wurden die noch vorhandenen Teile erhalten und die verfallenen vorwiegend mit Betonklötzen ersetzt. „Das neue Bauteil trifft das alte, so entsteht eine Architektur, die man nicht planen muss", ist Haimerl überzeugt.

> **„Die Finanzwirtschaft muss raus aus der Bauwirtschaft!"**
> *Heinz Plöderl beim Symposium Alpines Bauen 2019*

Bei der Paneldiskussion diskutierten Peter Haimerl, Gunter Graupner (Kompetenzzentrum Bauforschung), Franz Mair (Land Salzburg) und Architekt Heinz Plöderl über das Thema Low Tech. Das Erreichen der Klimaziele, zu dem auch die Baubranche wesentlich beitragen kann, rechtliche Vorschriften und Förderungen standen im Kern der Diskussion. Vor allem die rechtlichen Vorschriften wurden heiß diskutiert. Heinz Plöderl plädierte für ein Ende der Verrechtlichung, man habe sich dieser in den letzten Jahren zu sehr unterworfen: „Wir müssen raus aus der Verrechtlichung und die Finanzwirtschaft muss raus aus der Bauwirtschaft!", denn damit habe man unsere Lebensräume zu Tode plastifiziert, sagt der Experte.

Auf die angeregte Diskussion folgten Sessions zu den Themen Bauen, Technik, Alpine Baukultur, lebenswerte Nachverdichtung sowie Energiesysteme.

Ziviltechnikerkammer setzt auf Nachhaltigkeit

Vollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Oberösterreich und Salzburg

Ehrengast Johann Padutsch, Heinz Plöderl, Gastreferent Markus Pernthaler, Rudolf Wernly, Rudolf Kolbe, Franz Seidl, Cora Stöger und Ehrengast Oskar Weiss (v.l.n.r.) | © ZT: OÖ und SBG

> **„Wir bauen immer noch, als gäbe es kein Morgen“** *mahnte Pernthaler und unterstrich die Wichtigkeit von kultureller und ökonomischer Nachhaltigkeit*

Bei der Vollversammlung am Freitag 22. November 2019 im neuen Kammerlokal Bayerhamerstraße in Salzburg stand neben Themen wie Finanzberichte 2019, Budget 2020 sowie Berichte über das vielfältige Kammergeschehen die Ehrung der Gäste Johann Padutsch und Oskar Weiss auf dem Programm. Architekt Markus Pernthaler sprach in seinem Festreferat über das zukunftsweisende Projekt Smart City in Graz.

Ziviltechniker gestalten Lebensräume. Die öffentliche Hand bedient sich bei ihren Bauvorhaben unentwegt der Erfahrung der Ziviltechniker. Diese wiederum sind oft auf ein offenes Ohr und Kooperationswillen der Behörden angewiesen. Zwei langjährige Vertreter der Planungsbehörden wurden im Rahmen der Vollversammlung für ihre Verdienste im baukulturellen Geschehen gewürdigt: der Salzburger Ex-Planungsstadtrat Johann Padutsch und der oberösterreichische Bezirksbauamtsdirektor i. R. HR DI Oskar Weiss. „Es ist uns ein besonderes Anliegen, uns für Ihre vielgeschätzten Leistungen und die gute Zusammenarbeit mit der Ziviltechnikerkammer zu bedanken“, betonte der Präsident BR h.c. DI Rudolf Wernly in seinen Begrüßungsworten.

Neben einem Rückblick gab es natürlich auch den Blick „nach vorne“ – mit dem inspirierenden Festreferat „My Smart City“ von Markus Pernthaler. Der in Graz ansässige Architekt stellte sein 2008 in der Heimatstadt begonnenes Projekt Smart City vor – ein Vorzeigebeispiel in puncto nachhaltiger Strategien, Energie, Mobilität und CO2-freier Bauweise.

„Wir bauen immer noch, als gäbe es kein Morgen“ mahnte Pernthaler und unterstrich die Wichtigkeit von kultureller und ökonomischer Nachhaltigkeit sowie so zialer Balance in seinem Mega-Projekt. In den Science Tower dürfen beispielweise nur Grüne-Technologie-Unternehmen einziehen, Mitglieder von GreenTechCluster.

Nicht nur qualitätsvolle, nachhaltige Architektur, sondern auch nachhaltige Ideen und Entwicklungen sind bei dem bis 2023 fertigen Projekt von größter Bedeutung. Gelebte Nachhaltigkeit – drinnen und draußen.

Für die feierliche Umrahmung des Festaktes sorgte das Ensemble Trio Negro von Teodor Ganev mit beschwingten Klängen.

Ausgezeichnet für langjährige Verdienste: Rudolf Wernly, Ehrengast Oskar Weiss, Ehrengast Johann Padutsch, Franz Seidl und Heinz Plöderl © ZT: OÖ und SBG

Impulswochen „technik bewegt“

Kinder und Jugendliche konnten im Rahmen der Impulswochen „technik bewegt“ in die Welt von Architekten und Ingenieurkonsulenten eintauchen. In der mehrwöchigen Veranstaltungsreihe wurde auf jugendgerechte und spannende Weise Einblick in planende, technische Berufe gegeben. Damit wurden die vielfältigen Aufgabenbereiche und die Bedeutung der Ziviltechniker für die Gestaltung unseres Lebensraums aufgezeigt.

„technik bewegt“ ist eine Projektreihe in Zusammenarbeit mit der Ziviltechnikerkammer und der Initiative Baukulturvermittlung (bink), welche heuer wieder bundesweit stattfand.

Angeboten wurden Workshops zu den Themen Vermessungswesen, Raumplanung, Tragwerksplanung und Architektur, die von den Jugendlichen mit großen Interesse angenommen wurden.

Einmalig an den Workshops ist, dass sie von Ziviltechnikern aus den jeweiligen Fachbereichen durchgeführt werden. Diese erzählen aus ihrem Alltag und geben ihre Erfahrungen aus erster Hand an die Schüler weiter.

Im Anschluss konnten die Jugendlichen selbst praktische Erfahrungen sammeln. Es gab eine Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld zu lösen. Die Impulswochen boten den Jugendlichen einerseits Hilfestellung in der Phase der Berufsorientierung, andererseits werden spannende Einblicke in planende und technische Berufe geboten.

Fotos | © ZT:OÖ und SBG

Haftung der Örtlichen Bauaufsicht

Umfang und Zweck der Örtlichen Bauaufsicht

Durch die unterschiedlichen Anforderungen und den Umfang der einzelnen Projekte ist es schwer, die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) allgemeingültig präzise zu definieren. In den Leistungsmodellen und Vergütungsmodellen für Planerleistungen 2014 (LM.VM 2014) wird die ÖBA im Leistungsbild meist in der Leistungsphase 8 (LPH 8) des jeweiligen Leistungsmodells definiert. Beispielsweise zählen regelmäßig die Vertretung der Interessen des Auftraggebers, die Überwachung der Werkserstellung sowie des Zeitplans, die Abnahme von Teilleistungen und Dokumentationen zum Aufgabenkatalog. – Es sind somit grundsätzlich all jene Kontrolltätigkeiten erfasst, die sich unmittelbar auf den Baufortschritt beziehen und nur im Zusammenhang mit Wahrnehmungen auf der Baustelle selbst sinnvoll ausgeübt werden können.

Aufgabe der ÖBA ist es, dafür zu sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und mängelfrei hergestellt wird. Ihr Zweck ist also, den Bauherrn vor Fehlern zu schützen, die in der Verantwortlichkeit der einzelnen bauausführenden Unternehmer fallen und nicht diese von deren Verantwortung zu entlasten oder deren Verantwortung zu mindern. Daher haftet die ÖBA nicht unmittelbar für die mangelfreie Ausführung des Werks oder die Einhaltung technischer Vorschriften im Zuge der Bauausführung. Vielmehr haftet sie dem Bauherrn zusätzlich zum Werkunternehmer, wenn es im Rahmen der ÖBA zu Überwachungsfehlern kommt.

In welcher Intensität muss überwacht werden?

Die ÖBA hat die einzelnen Bauleistungen rechtzeitig zu untersuchen und erkannte Mängel sofort zu beanstanden. Prinzipiell darf die ÖBA darauf vertrauen, dass die Professionierten die Arbeiten fachgerecht und plangemäß ausführen. Handlungsbedarf besteht dort, wo Mängel erkennbar werden. Denn Umstände, die die Zuverlässigkeit des Handwerkers in Zweifel ziehen oder erkannte Mängel haben zur Folge, dass auch einfache Arbeiten zumindest stichprobenartig überprüft werden müssen. Maßstab für das Finden von Fehlern ist das gewöhnliche Wissen und die Fachkenntnis des Fachmanns (bezogen auf die jeweilige Ziviltechnikerbefugnis).

Der ÖBA kann nicht zugemutet werden, in allen Arbeitsbereichen gleichzeitig anwesend zu sein bzw. dauernd vor Ort zu sein. Vielmehr sind im Allgemeinen stichprobenartige Kontrollen ausreichend. Wie oft die ÖBA auf der Baustelle konkret anwesend zu sein hat, hängt von der Schwierigkeit und Bedeutung der einzelnen Bauabschnitte ab. So ist die Anwesenheit der ÖBA bei einfachen handwerklichen Tätigkeiten, im Rahmen der alltäglichen Handwerklichkeit, deren Beherrschung und Beachtung durch den Professionalsten vorausgesetzt werden darf, grundsätzlich nicht nötig. Ebenso kann von der ÖBA nicht erwartet werden, dass von jeder einzelnen Materiallieferung Proben gezogen und im Labor untersucht werden. Sollte dies aufgrund der Sicherheitsanforderungen notwendig sein, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

Allerdings ist der Ziviltechniker zumindest dazu verpflichtet, die wichtigsten (Bau-)Abschnitte, von deren Gelingen das gesamte Projekt abhängt, persönlich oder durch einen seiner Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) zu überwachen bzw. sich nach Ausführung unmittelbar von deren ordnungsgemäßen Verrichtung zu überzeugen.

Besonders intensive Überwachungen sind bei lücken- oder mangelhafter Ausführungsplanung bzw. bei während der Ausführung auftretenden Planänderungen von Nöten.

Wann liegt ein Überwachungsfehler vor?

In der Regel kann die ÖBA für den Verbesserungsaufwand und allfällige Mängelfolgeschäden nur bei schuldhaftem rechtswidrigen Verhalten haftbar gemacht werden. Die ÖBA haftet daher, wenn sie rechtzeitig erkennen hätte können, dass Mängel in der Ausführung vorliegen oder wenn sie auf Beseitigung des Mangels zumindest vor Fertigstellung der einzelnen Gewerbe hätte drängen können.

Das Mitverschulden des Bauherrn ist unbeachtlich, da der Bauherr die ÖBA entlohnt, um entsprechende Überwachungen durchzuführen.

Grenzen der Überwachungspflicht

Einerseits ist die Grenze fachlich zu ziehen. Von der ÖBA wird ein breites Verständnis für das Gesamtwerk gefordert. So muss sie Zusammenhänge verstehen und über fundierte technische Kenntnisse verfügen, die auf einer Baustelle regelmäßig notwendig sind. Es kann von ihr aber nicht verlangt werden, dass sie stets dieselbe Expertise aufweist, wie das jeweils ausführende Fachunternehmen.

Andererseits ist die Grenze, wie bereits erwähnt, bei der Tiefe der Prüfung zu ziehen. So ist die ÖBA laut Judikatur auf „grob sinnliche Wahrnehmungen" beschränkt. Dazu kommt noch die örtliche Grenze, denn gerade auf großen bzw. weitläufigen Baustellen kann und muss sich die ÖBA nicht überall gleichzeitig aufhalten. Letztlich gibt es noch eine zeitliche Grenze, denn nach ständiger Rechtsprechung ist die ÖBA nicht verpflichtet, ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Vielmehr ist auf die Erforderlichkeit ihrer Anwesenheit abzustellen. So hat die ÖBA, wie bereits erwähnt, jedenfalls bei „wichtigen" Arbeitsschritten anwesend zu sein, die weitreichende Konsequenzen für das Gesamtwerk haben.

Betriebsurlaube und ihre rechtliche Ausgestaltung

Zwischen Weihnachten und Neujahr schließen viele Betriebe zur Gänze. In der Praxis schwirren dafür Begriffe, wie Betriebsurlaub oder Betriebssperre durch die Gegend. Über die arbeitsrechtliche Situation möchte der vorliegende Artikel einen Überblick geben.

© Lupo/pixelio.de

Aus arbeitsrechtlicher Sicht gibt es den Begriff Betriebsurlaub bzw. Betriebssperre nicht. Vielmehr sind die allgemeinen Regelungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden. Daher gilt, dass der Arbeitgeber den Betriebsurlaub nicht einseitig anordnen kann, sondern es einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf. Entgegen landläufiger Meinung ist es nicht möglich, diese Einzelvereinbarung durch eine Betriebsvereinbarung zu ersetzen.

Die Einzelvereinbarung kann ausdrücklich (schriftliche Vereinbarung) oder schlüssig (also „gelebte" Vereinbarung) ausgestaltet sein. Bei letzterem besteht allerdings das Risiko, dass der Arbeitnehmer argumentiert, dass er nicht zugestimmt und daher den Urlaub nicht konsumiert hat. Die Beweispflicht in einem solchen Fall trifft den Arbeitgeber.

Um derartigen Streitigkeiten vorzubeugen, ist es daher ratsam, den Urlaub schriftlich zu vereinbaren. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Derartige Regelungen sind zulässig, wenn sie einerseits wichtige Erfordernisse des Betriebs Rechnung tragen und andererseits dem Arbeitnehmer ein ausreichend langer Anteil zur individuellen Gestaltung an Urlaub verbleibt. Diesbezüglich erachtet die Rechtsprechung maximal zwei Wochen Betriebsurlaub pro Urlaubsjahr für zulässig.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben im Fall der Vereinbarung des Betriebsurlaubs im Dienstvertrag die Möglichkeit aus wichtigen Gründen, die ihnen die weitere Einhaltung infolge geänderter Verhältnisse unzumutbar machen, einseitig zurückzutreten.

Was gilt, wenn der Arbeitnehmer zu Beginn des Betriebsurlaubs keinen ausreichenden oder gar keinen Urlaubsanspruch hat?

Hier ist es wieder daran, vertraglich vorzusorgen: In Frage kommen ein vereinbarter Urlaubsvorgriff oder unbezahlter Urlaub. Ebenso empfiehlt es sich in die schriftliche Vereinbarung aufzunehmen, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu viel vorgegriffener Urlaub rückverrechnet wird. Mangels schriftlicher Vereinbarung besteht das Risiko, dass der Arbeitnehmer argumentiert, dass es sich um einen freiwilligen zusätzlichen Urlaub handelt. Die Beweispflicht trifft abermals den Arbeitgeber.

Was gilt, wenn der Arbeitnehmer dem Betriebsurlaub nicht zustimmt?

Da der Betriebsurlaub eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, kommt diese mangels Zustimmung des Arbeitnehmers nicht zustande. Der Arbeitnehmer hat also keinen Urlaub.

Die nachträgliche Ablehnung einer bereits geschlossenen Urlaubsvereinbarung ist gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer durch schwerwiegende Gründe keine tatsächliche Möglichkeit zur Erholung hat (z.B. Krankheit). Hier hat der Arbeitnehmer den Umstand ausdrücklich mitzuteilen und nachzuweisen.

Aus der Rechtsprechung

Keine direkte Haftung eines beauftragten Statikers gegenüber einem Dritten (OGH 25.4.2019, 4 Ob 245/18k)

Ein Statiker nahm statische Berechnungen vor und verfasste Konstruktionspläne für einen Dachgeschossausbau. Dabei wurden von ihm morsche Dippelbäume festgestellt und deren Behandlung angeordnet. Es wurde für mehrere Monate das Dach abgetragen. Später bestätigte der Statiker im Rahmen der Fertigstellungsanzeige die Bewilligungsgemäßheit des Bauvorhabens. Als die Dachgeschosswohnung verkauft wurde, stellte die Erwerberin bei Fortsetzung des Ausbaus fest, dass Dippelbäume durchmorscht waren und die konsensmäßige Tragfähigkeit nicht vorlag. Zudem zeigte sich Pilz- und Insektenbefall sowie Braun- und Moderfäule. Die Sanierungsmaßnahmen verschlangen € 182.991,-, welche die Erwerberin vom Statiker begehrte; zudem verlangte sie, dass der Statiker aufgrund Verletzung seiner Kontroll- und Prüfpflichten für sämtliche zukünftige Schäden haftet.

© Martin Moritz/pixelio.de

Laut Oberstem Gerichtshof gibt es zwar Fälle, in denen Dritte (= Nicht-Vertragspartner; hier Erwerberin) vom Vertrag erfasst werden und somit auch Schadenersatz verlangen können. Dies ist aber ausgenommen, wenn der geschädigte Dritte selbst einen deckungsgleichen Schadenersatzanspruch gegenüber einen der Vertragspartner hat.

Im vorliegenden Fall ist die Erwerberin eine Dritte; Vertragspartner sind nur der vorherige Eigentümer des Dachgeschosses und der Statiker. Das gekaufte Bauwerk hat einen Mangel, weswegen die Erwerberin zu teuer gekauft hat. Diesbezüglich kann sie sich an ihren Vertragspartner (vorherigen Eigentümer) halten (Schadenersatz).

Die vorgebrachte Behauptung, dass die Bauordnung die Erwerberin vor Schäden schützt, ist falsch; die Bauordnung schützt lediglich die Allgemeinheit vor den Gefahren der Bauführung sowie vor Gefahren, die aus einem nicht fachgerecht errichteten Haus resultieren.

Der Statiker kann im hier besprochenen Fall also nur von seinem Vertragspartner in Anspruch genommen werden. Ob und in welchem Umfang er haftet, richtet sich nach der Beauftragung. So hat der Oberste Gerichtshof beispielsweise in 1 Ob 232/05g ausgesprochen, dass ein Prüfingenieur nach der Wiener Bauordnung nur verpflichtet ist, der Baubehörde Abweichungen von den Bauvorschriften sowie Mängel zu melden, die er bei seiner stichprobenartigen Prüfung in Form eines Beschaus bestimmter Teile des Baus entdeckt. Es bestehe für ihn keine Verpflichtung der laufenden Überwachung des Baufortschritts.

Grundsätzlich keine Vertragsauflösung von Arbeitsverhältnissen über WhatsApp OGH 28.3.2019, 9 Ob A 135/18w)

Der Lehrberechtigte stellte einen Lehrling ein und sendete ihm, als dieser sich im Krankenstand befand eine Nachricht über WhatsApp, dass das Lehrverhältnis mit damaligem Tag in der Probezeit beendet war. Der Lehrling akzeptierte die Vertragsauflösung, forderte aber Schadenersatz (also Kündigungsentschädigung), da seiner Meinung nach die Beendigung rechtswidrig war (mangelnde Schriftlichkeit).

Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass eine WhatsApp-Nachricht gegen das Schriftlichkeitsgebot verstößt. Lediglich aufgrund des Umstands, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit erfolgte, in der die Beendigung ohne Angabe von Gründen zulässig ist, musste der Lehrberechtigte keinen Schadenersatz leisten.

Bietergemeinschaft: Einer unzuverlässig, ganze Bietergemeinschaft unzuverlässig (VwGH 26.6.2019, Ra 2018/04/0161)

Ein Sektorenauftraggeber führte zur Vergabe eines Bauauftrags ein offenes Verfahren durch. Daran nahm eine Bietergemeinschaft teil. Dieser gehörte auch C an. Über das Vermögen des C war zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. C war daher nicht mehr zuverlässig. Es stellte sich in der Folge die Frage, ob die Unzuverlässigkeit des C auf die ganze Bietergemeinschaft durchschlägt und diese daher auszuschließen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Zuverlässigkeit aller Mitglieder einer Bietergemeinschaft gegeben sein muss. Liegt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund vor, so führt dies dazu dass die gesamte Bietergemeinschaft als nicht zuverlässig anzusehen ist.

Erkenntnisse der Disziplinarsenate

Ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen verstößt gegen § 14 Abs. 7 ZTG 1997 (entspricht § 12 Abs. 7 ZTG 2019), wenn er neben seiner Ziviltechnikertätigkeit das Gewerbe eines Ingenieurbüros für Vermessungswesen ausübt. Zudem verstößt er gegen die Punkte 1.1., 1.3., 4.5. und 5.1. der Standesregeln der Ziviltechniker, wenn er im Zuge einer Grundstücksteilung keine entsprechende Grenzverhandlunge abhält und trotz Nichtdurchführung der Grenzverhandlung das Grenzprotokoll als die Grenzverhandlung leitender Planverfasser unterfertigt und dabei ein technisches Büro deckt.

Ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen verstößt gegen Punkt 1.1 und 5.1. der Standesregeln der Ziviltechniker, wenn er keine Grenzverhandlung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht durchgeführt hat und zudem ein Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes handschriftlich mit Ergänzungen versieht, die nicht den Tatsachen entsprechen.

Ein Architekt verstößt gegen Punkt 1.1 und 6.1. der Standesregeln für Ziviltechniker, wenn er trotz ruhender Befugnis Ziviltechnikerleistungen erbringt und außerdem auf seinem Geschäftspapier jedweden Hinweis auf das Ruhen seiner Befugnis unterlässt. Nach den Standesregeln hat der Ziviltechniker gegenüber anderen Ziviltechnikern die Grundsätze der Kollegialität zu beachten.

Ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen verstößt gegen Punkt 1.1. der Standesregeln für Ziviltechniker, wenn er im Zuge von Grundstücksvermessungen entgegen den Ausführungen im Teilungsplan mehrere Vermessungspunkte nicht überprüft, wobei in einem Fall auch eine falsche Vermarkung erfolgte.

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird (BGBl. I 97/2019)

Insbesondere erwähnenswert ist: Neu eingefügt wurde § 23b, der den Abbau der Warteliste für Windkraftanlagen und Anlagen auf Basis fester Biomasse sowie andere Anlagen regelt. Dabei geht es um die Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel. Auch die Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraftanlagen sowie Photovoltaikanlagen und Stromspeicher als auch die Abwicklung der Investitionszuschüsse wurden geändert. Die Änderungen sind teilweise seit 23.10.2019 in Kraft, andere, mangels abweichender Regelungen, seit 1.11.2019.

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Lastanschluss (DCC Anforderungs-V; BGBl. II 268/2019)

Diese Verordnung gilt für neue Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, neue Verteilernetzanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, neue Verteilernetze einschließlich neuer geschlossener Verteilernetze, neue Verbrauchseinheiten, die von einer Verbrauchsanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz genutzt werden, um für die relevanten Netzbetreiber und relevanten Übertragungsnetzbetreiber Laststeuerungsdienste zu erbringen. Die Verordnung ist seit 7.9.2019 in Kraft.

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019; BGBl. II 293/2019)

Regelungsgegenstand sind Feueranlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mind. 0,1 MW beträgt. Erfreulich ist, dass Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis hinsichtlich Prüfungen zum Kreis der Sachverständigen zählen. Die Verordnung sieht erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen vor. Die Verordnung trat mit 8.10.2019 in Kraft.

Gesetz vom 3. Juli 2019 über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG; Sbg. LGBl. 57/2019) UND Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Juli 2019 über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO; Sbg. LGBl. 58/2019)

Hinsichtlich des S. KBBG ist insbesondere interessant, dass sich die Bestimmung über die örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Errichtung (§ 18) sowie jene über die Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und zusammensetzung (§ 19) geändert haben. Darüber hinausgehende Regelungen werden der Landesregierung durch Verordnungsermächtigung übertragen. Von dieser Ermächtigung macht die Landesregierung durch die S. KBBVO Gebrauch und regelt die Ausstattung der gegenständlichen Einrichtungen. Das S. KBBG und die S. KBBVO traten mit 1.9.2019 in Kraft.

Buchvorstellungen

© Verlag Österreich

BVergG 2018 Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018

Dieses Werk bietet die erste umfassende Kommentierung zum BVergG 2018, mit welchem wesentliche Änderungen umgesetzt wurden:

- Adaptierung der Bestimmungen für den Unterschwellenbereich

- Neuregelung und Erweiterung der In-House-Vergabe

- Möglichkeit der Beschränkung der Subvergabe

- Regelungen für die Zulässigkeit nachträglicher Vertragsänderungen

- Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Subunternehmern

Die Gliederung des Kommentars entspricht dem BVergG 2018 und umfasst alle 6 Teile des Gesetzes. Neben dem klassischen Teil für öffentliche Auftraggeber sind auch die Regelungen für Vergabeverfahren von Sektorenauftraggebern, der Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht und sämtliche Verpflichtungen nach Zuschlagserteilung sowie die zivilrechtlichen Bestimmungen umfasst. Zur besseren Übersichtlichkeit ist jeder Paragraf des BVergG 2018 in einen Kommentar-Teil und einen zusätzlichen Judikatur-Teil gegliedert.

Autoren:
Dr. Stephan Heid, Mag. Hubert Reisner, DI Dr. Daniel Deutschmann, Mag. Berthold Hofbauer

© Linde Verlag

Einführung in das Salzburger Bau- und Raumplanungsrecht

Das Bau- und Raumordnungsrecht - ein Rechtsbereich, der nicht nur für Gemeinden und ihre Entwicklung von Bedeutung ist: Jeder Bürger und jede Bürgerin kommt in der Regel früher oder später mit ihm in Berührung.

Mit dem Werk „Einführung in das Salzburger Bau- und Raumplanungsrecht" liegt ein verständlicher, kompakter und übersichtlicher Leitfaden zu diesem umfassenden Rechtsbereich vor. Für ein noch besseres Verständnis werden die einzelnen Verfahren systematisch dargestellt.

Ob für Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker oder grundsätzlich für alle Personen, die sich einen Überblick über ihre Rechte in Verfahren nach dem Salzburger Bau- und Raumordnungsrecht verschaffen wollen: Dieses Werk bietet neben einer eingehenden Einführung auch vertiefende Informationen zu der Materie, wobei insbesondere die zahlreichen Praxisbeispiele als Orientierungshilfe dienen.

Autoren:
Ing. Mag. Dr. Ludwig Stegmayer, Mag. Thomas Thaller

Österreichische Post AG
MZ 04Z035652 M
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen
und IngenieurInnen OÖ u. Sbg. | Kaarstraße 2 / II, 4040 Linz

Besprechungen, Sitzungen & Veranstaltungen

*) Linz: Kammerdirektion Linz, *) Salzburg: Geschäftsstelle Salzburg

Besprechungen	16.09.2019	Besprechung Direktor HR Mag. Alois Hochedlinger IKD Land OÖ, Linz
	17.09.2019	Runder Tisch Bauen & Energie, Salzburg
	09.10.2019	Besprechung SR Dr. Barbara Unterkofler, Salzburg
	16.10.2019	Besprechung SR Mag. Martina Berthold, Salzburg
	21.10.2019	Besprechung Land OÖ | Erörterung weitere Vorgangsweise im Umgang mit Hangwasser, Linz
Sitzungen	18.09.2019	Sitzung Ausschuss Ziviltechnikerinnen „mitte“, *) Linz
	08.10.2019	Offene Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe, *) Salzburg
	16.10.2019	Sitzung Ausschuss Ziviltechnikerinnen „mitte“, *) Linz
	28.10.2019	Sitzung Präsidium, *) Salzburg
	28.10.2019	Sitzung Kammervorstand, *) Salzburg
	04.11.2019	Fachgruppenversammlung IKV OÖ und Salzburg, *) Salzburg
	05.11.2019	Offene Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe, *) Salzburg
	13.11.2019	Sitzung Ausschuss Raumplanung und Städtebau OÖ, *) Linz
	13.11.2019	Sektionsversammlung Architekten, *) Salzburg
	14.11.2019	Sektionsversammlung Architekten, *) Linz
	14.11.2019	Sitzung Ausschuss Ziviltechnikerinnen „mitte“, *) Linz
	03.12.2019	Sitzung Landesqualitätsfachgruppe Fahrzeugtechnik, *) Linz
	03.12.2019	Offene Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe, *) Salzburg
	24.01. – 25.01.2020	**Vorstandsklausur, Bad Ischl**
Veranstaltungen	23.09.2019	Eröffnung WB Ausstellung Fürbergstr. & Anton-Graf-Str., *) Salzburg
	26.09.2019	Ausstellungseröffnung | Neue Architektur in Südtirol, *) Salzburg
	26.09.2019	Symposium „Wohnen im Herbst V“, *) Linz
	11.11.2019	Ateliergespräch mit Uni Salzburg, Salzburg
	19.11.2019	Buchpräsentation „33 Interviews zur Architektur“, *) Salzburg
	09.12.2019	Weiterbildungsveranstaltung LM.VM Objektplanung – Architektur Schulung, *) Linz
	10.12.2019	Weiterbildungsveranstaltung LM.VM. Objektplanung – Architektur Schulung, *) Salzburg
	16.01.2019	**Neujahr Come-together Salzburg, *) Salzburg**
	22.01.2020	**Neujahr Come-together Linz, afo**